

Newsletter Vergaberecht

April 2023



Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe April 2023.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre und erholsame Osterfeiertage!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Direktvergaben als Überbrückungslösung – auch in vorhersehbaren Situationen zulässig?

[zum Artikel](#)

Newsticker

EuGH konkretisiert Voraussetzungen für Inhouse-Vergaben und interkommunale Kooperationen

Zur alternativen Bauleistungsvergabe und der Berücksichtigung mündlicher Beiträge im Verhandlungsverfahren

Umweltbundesamt veröffentlicht Leitfaden für die Beschaffung von Servern und Datenspeicherprodukten

Mecklenburg-Vorpommern: Erhöhung der Wertgrenze bei Direktaufträgen für Bauleistungen und Entfall der Markterkundungspflicht

Ausschreibungsverfahren für zukunftsweisende Wohnungsbaukonzepte gestartet

Neue Vorstöße zur Einführung eines Vergabegesetzes in Bayern

[zu den Artikeln](#)

ADVANT Beiten Textsammlung Vergaberecht 2022 kostenlos abrufbar

Auch wenn sich die Vergabewelt in den vergangenen drei Jahren nicht ganz so schnell gedreht hat, haben sich gleichwohl zahlreiche legislative Änderungen und Neuerungen ergeben. Grund genug für uns, unsere beliebte Textsammlung Vergaberecht auf einen aktuellen Stand zu bringen. Die Ausgabe 2022 enthält alle wichtigen Rechtstexte zum ober- und unter-schwelligen Vergaberecht sowie die 2021 hinzugetretene Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV) und das Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG). Zudem haben wir erstmals weitere beschaffungsrelevante Normen weiterer Bundesgesetze im Auszug hinzugefügt (z. B. MiLoG, SchwarzArbG oder KSG) und um weitere praxisrelevante Dokumente ergänzt (z. B. Schwellenwerte 2022/2023, Katalog der Bauleistungen im Anhang II zur RL 2014/24/EU, Zusammenstellung der sozialen und besonderen Dienstleistungen im Anhang XIV zur RL 2014/24/EU).

Das Kompendium können Sie auf unserer Homepage kostenlos herunterladen:

[zur Textsammlung](#)

Direktvergaben als Überbrückungslösung – auch in vorhersehbaren Situationen zulässig?

Bei der Beschaffung von Leistungen im Rahmen sog. Dringlichkeitsvergaben haben öffentliche Auftraggeber strenge Voraussetzungen zu beachten. Ob diese hohen Anforderungen zu lockern sind, wenn besonders sensible Rechtsgüter betroffen sind, ist in der vergaberechtlichen Rechtsprechung und Literatur bislang nicht abschließend geklärt. Aufgrund eines Vorlagebeschlusses in einem aktuellen Beschwerdeverfahren vor dem OLG Düsseldorf, Beschluss vom 15. Februar 2023, Verg 9/22, ist demnächst eine Entscheidung des EuGH zu dieser Thematik zu erwarten.

Der Sachverhalt

Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Düsseldorf ist die Beschaffung von Beförderungsleistungen für Kinder mit Behinderung durch eine kommunale Schulträgerin. Die Schulkinder sind für den Schulbesuch auf die Beförderung mit speziell ausgestatteten Schulbussen angewiesen, die neben Fahrt- auch entsprechend geschultes Begleitpersonal benötigen.

Der insoweit bestehende Vertrag mit dem bisherigen Auftragnehmer lief regulär Ende Januar 2023 aus. Etwa vier Monate vor Vertragsende schrieb die Auftraggeberin die Beförderungsleistungen in drei Gebietslosen im offenen Verfahren europaweit aus. Nachdem die Antragstellerin im November 2022 gemäß § 134 GWB benachrichtigt wurde, für keines der Lose berücksichtigt worden zu sein, stellte sie nach erfolgloser Rüge einen Nachprüfungsantrag bei der VK Westfalen, die ein vorläufiges Zuschlagsverbot aussprach.

Zur Sicherstellung des Schulbesuchs der betroffenen Kinder für die Zeit nach Auslaufen des bisherigen Vertrags leitete die Auftraggeberin daraufhin eine sog. Interimsvergabe für einen Zeitraum von sechs Monaten als Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit ein (§ 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV). Dies begründete sie damit, dass aufgrund des laufenden Nachprüfungsverfahrens die fristgerechte Gewährleistung der schultäglichen Beförderung nicht gewährleistet werden könne. Die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb sei dabei gerechtfertigt, da selbst bei einer verkürzten Angebotsfrist im offenen Verfahren (vgl. § 15 Abs. 3 VgV) wegen der Weihnachtsfeiertage und der für eine Bereitstellung von Fahrzeugen und Personal notwendigen Rüstzeit von mindestens einem

Monat ein rechtzeitiger Beginn der Beförderung nicht sichergestellt werden könne.

Die für die Interimsvergabe in zwei von drei Losen bezuschlagte Antragstellerin stellte für die Dringlichkeitsvergabe des dritten Loses nach erfolgloser Rüge erneut einen Nachprüfungsantrag bei der VK, den diese zurückwies. Hiergegen legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde beim OLG Düsseldorf ein, wobei sie nach dem zwischenzeitlichen Auslaufen des beauftragten Interimszeitraums nunmehr zu einem Feststellungsantrag übergegangen ist. Das OLG hat dabei die Frage zu klären, ob die Durchführung des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit nach den geschilderten Umständen gerechtfertigt war.

Die Entscheidung

Das OLG Düsseldorf hat das Verfahren ausgesetzt und dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt. Der Erfolg des Rechtsmittels hängt nach Auffassung des OLG von der Frage ab, ob die strengen Voraussetzungen, die an die Vergabe öffentlicher Aufträge im Wege der Dringlichkeitsvergabe gestellt werden, auch in Konstellationen wie der vorliegenden gegeben sind.

Nach § 14 Abs. 4 VgV, der unter Berücksichtigung der EU-Vergaberichtlinie 2014/24/EU und der hierzu ergangenen Rechtsprechung des EuGH auszulegen ist, verlangt die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb dreierlei: Erstens müssen dringliche und zwingende Gründe gegeben sein, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgesehenen Fristen nicht zulassen. Zweitens muss ein unvorhersehbares Ereignis vorliegen, das in kausaler Beziehung zu den dringlichen und zwingenden Gründen für die Vergabe steht. Und drittens dürfen die zur Dringlichkeit führenden Umstände nicht durch den Auftraggeber selbst zu verantworten sein.

Nach Auffassung des OLG kann die erste Voraussetzung der dringlichen und zwingenden Gründe im vorliegenden Fall bejaht werden. Denn eine nahtlose Sicherstellung der Beförderung von Schulkindern mit Behinderung über den Zeitpunkt des Vertragsablaufs hinaus erfolge zum Zwecke der Daseinsvorsorge und im Interesse einer besonders vulnerablen Personengruppe. Derartige Umstände ließen es nicht zu, die Mindestfristen in anderen Verfahren einzuhalten. Allerdings scheitert die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb nach Auffassung des OLG bereits an der zweiten Voraussetzung eines – die Dringlichkeit kausal begründenden – unvorhersehbaren Ereignisses. Eine Unvorhersehbarkeit könne nur bei Umständen angenommen werden, die

auch bei sorgfältiger Vorbereitung durch den Auftraggeber mit Blick auf die ihm zur Verfügung stehenden Mittel, der Art des Projekts und der bewährten Praxis nicht hätten vorausgesagt werden können. Dass eine rechtzeitige Vergabe des Beförderungsauftrags für Februar 2023 aufgrund der Stellung eines Nachprüfungsantrags hätte verzögert werden können, sei jedoch nicht unvorhersehbar gewesen. Denn mit der Einleitung von Nachprüfungsverfahren müsse jeder sorgfältige Auftraggeber rechnen und dies in ausreichendem Maße in seine Zeitplanung miteinbeziehen.

In der Konsequenz, so das OLG, bedeutet dies, dass ein öffentlicher Auftraggeber, will er sich rechtskonform verhalten, es trotz unabweisbaren Bedürfnisses der Auftragsausführung im öffentlichen Interesse hinnehmen muss, wenn die notwendigen Leistungen nicht rechtzeitig erbracht werden. Jedenfalls für unverzichtbare Leistungen der Daseinsvorsorge wie der vorliegenden Sicherstellung des Schultransports für Kinder mit Behinderung hält das OLG ein solches Ergebnis allerdings für nicht sachgerecht. Hierzu verweist es auf Entscheidungen anderer Vergabesenate, wonach Aspekte der Vorhersehbarkeit und Zurechenbarkeit hinter dem Interesse an der Kontinuität der Leistungserbringung zurücktreten müssen, sofern bedeutsame Rechtsgüter wie Leib und Leben oder hohe Vermögenswerte unmittelbar gefährdet sind (vgl. etwa OLG Frankfurt, Beschluss vom 30. Januar 2014 – 11 Verg 15/13). Hier müsse ein Auftraggeber – unabhängig von seinen früheren Versäumnissen – in der Lage sein, mit der Dringlichkeitsvergabe auf eine akute Notlage zu reagieren.

Für eine entsprechende einschränkende Interpretation der Anforderungen des § 14 Abs. 3 Nr. 3 VgV sieht das OLG dabei mit Blick auf die eindeutigen Vorgaben in Art. 32 Abs. 2 lit. c) der Vergaberichtlinie 2014/24/EU im Wege der gebotenen unionsrechtskonformen Auslegung zunächst keinen Raum. Als Lösung schlägt das OLG vor, die einschlägigen Vorschriften der Richtlinie ihrerseits im Lichte höherrangigen Unionsrechts auszulegen und bringt dabei Art. 14 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ins Spiel. Nach dieser Vorschrift haben die Union und die Mitgliedsstaaten bei "Diensten von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse" dafür Sorge zu tragen, dass die Grundsätze und Bedingungen, insbesondere jene wirtschaftlicher und finanzieller Art, für das Funktionieren dieser Dienste so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können. Diese "Funktionsgewährleistungspflicht" betreffe sämtliche dem Gemeinwohl dienenden Dienste, zu denen auch solche Leistungen gehörten, die sie wie die streitgegenständliche Sicherstellung der Beförderung von Schulkindern mit Behinderung unter dem Tätigkeitsprofil der "Daseinsvorsorge" beschreiben ließen.

Ob die einschlägigen Vorschriften des EU-Vergaberechts in diese Richtung auszulegen sind, hat nun der EuGH zu klären.

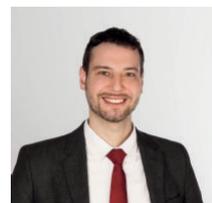
Bewertung und Ausblick für die Praxis

Die zu erwartende Entscheidung des EuGH zum Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf dürfte erhebliche Auswirkungen auf die vergaberechtliche Praxis haben. Dort sind öffentliche Auftraggeber, insbesondere im Bereich der sozialen Dienstleistungen der Daseinsvorsorge sowie der Gefahrenabwehr, häufig mit Konstellationen einer besonderen Dringlichkeit der Auftragsvergabe konfrontiert – und scheitern immer wieder an den strengen rechtlichen Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb. Dies gilt namentlich für das Problem der Zurechenbarkeit der die Dringlichkeit begründenden Umstände auf Seiten der Auftraggeber. Ob die genannten hohen Hürden bei unverzichtbaren Leistungen der Daseinsvorsorge aufrecht zu erhalten sind, wird in der vergaberechtlichen Fachwelt seit Langem diskutiert und nun auch durch das OLG Düsseldorf mit Recht in Frage gestellt. Im Kern geht es dabei um das Problem, ob sich die wettbewerbliche Zielsetzung des Vergaberechts gegen andere konkurrierende Belange des Allgemeinwohls durchsetzt. Dabei muss auch beachtet werden, dass eine Auflockerung der strengen Voraussetzungen für die Dringlichkeitsvergabe aus Sicht eines fairen Wettbewerbs gewisse Missbrauchspotentiale im Lager der Auftraggeber eröffnen kann. So haben einzelne Vergabekammern unter dem Eindruck, Auftraggeber würden durch eine kettenmäßige Vergabe von Interimsaufträgen die Durchführung eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens verhindern wollen, in der Vergangenheit bereits versucht, mit der Androhung von Zwangsgeldern für Ordnung zu sorgen (was letztlich in der Beschwerdeinstanz korrigiert wurde, s. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 10. März 2014 - Verg 11/14). Dass für Reichweite und Grenzen von Dringlichkeitsvergaben in sensiblen Sachlagen nunmehr eine verbindliche Klärung durch den EuGH zu erwarten ist, kann vor diesem Hintergrund begrüßt werden.

Dr. Sebastian Hartwig

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Newsticker

EuGH konkretisiert Voraussetzungen für Inhouse-Vergaben und interkommunale Kooperationen

Der Europäische Gerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 22. Dezember 2022 (Rs. C-383/2 und C-384/21) die Voraussetzungen für eine vergaberechtsfreie Inhouse-Vergabe an Unternehmen konkretisiert, die gemeinsam von mehreren öffentlichen Auftraggebern kontrolliert werden. Nach § 108 Abs. 5 GWB ist Voraussetzung für die gemeinsame Kontrolle u. a., dass die beschlussfassenden Organe des Auftragnehmers aus Vertretern sämtlicher teilnehmender öffentlicher Auftraggeber zusammensetzen. Dies erfordert nach Ansicht des EuGH, dass jeder der öffentlichen Auftraggeber dort grundsätzlich über einen eigenen Vertreter verfügt. Möglich ist aber auch die Bevollmächtigung eines Stellvertreters, wofür auch ein Mitglied des beschlussfassenden Organs in Betracht kommt, welches als Vertreter für einen anderen öffentlichen Auftraggeber fungiert. Nicht ausreichend ist es nach dem EuGH, wenn lediglich einer der beteiligten öffentlichen Auftraggeber Mitglied des Organs ist. Denn der eine Auftraggeber werde nicht "automatisch" durch das Organ des anderen Auftraggebers mitvertreten, auch wenn eine gemeinsame Beschaffung beabsichtigt ist. Gefordert wird eine unmittelbare Kontrolle durch jeden der beteiligten Auftraggeber. Maßgeblich für die Bewertung sind nach dem EuGH die Gesellschaftsbeteiligungen, welche entsprechend der Satzung und sonstigen Rechtsvorschriften gewährleisten müssten, ein Mitglied im beschlussfassenden Organ besetzen zu können. Letztlich rechtfertigt die faktische und rechtliche Möglichkeit der Einflussnahme auf das beschlussfassende Organ des Unternehmens durch einen Vertreter des Auftraggebers den Ausnahmetatbestand der Inhouse-Vergabe. Eine echte Einflussnahme kann nur durch einen ureigenen Interessenvertreter sichergestellt werden, so der EuGH.

Zugleich bestätigt der EuGH in der Entscheidung seine bisherige Linie zu den Voraussetzungen für eine interkommunale Zusammenarbeit (§ 108 Abs. 6 GWB) dahingehend, dass eine Zusammenarbeit nicht angenommen werden kann, sofern ein Auftraggeber sich lediglich an den Kosten beteiligt. Es bedarf vielmehr auch der Verfolgung eines gemeinsamen Zieles, welches nicht angenommen werden kann, wenn ein Auftraggeber an der Zielerreichung kein eigenes Interesse hat, sondern nur zur Zielerreichung für die anderen Auftraggeber beiträgt.

Zur alternativen Bauleistungsvergabe und der Berücksichtigung mündlicher Beiträge im Verhandlungsverfahren

Aus dem Beschluss des Hanseatischen Oberlandesgerichtes ([Beschluss vom 22. März 2023 – 1 Verg 3/22](#)) im Vergabeverfahren zur Neubauplanung eines Klinikums können für öffentliche Auftraggeber zwei wichtige Erkenntnisse für die Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren gewonnen werden:

So muss eine sog. alternative Ausschreibung der Planungsleistungen nicht zu einem Verstoß gegen das Gebot der hinreichenden Bestimmtheit und Transparenz der Leistungsbeschreibung führen. Es ist nach Ansicht des Gerichts vielmehr vergaberechtskonform, wenn das zu planende Bauvorhaben die Vergabe an einzelne Gewerke oder an einen Generalunternehmer vorsieht. Entgegen der Entscheidung der Vergabekammer seien die geforderten Leistungspflichten dadurch nicht derart weit und offen ausgestaltet, dass die Vergabeunterlagen für die Planungsleistungen intransparent und sich einer Kalkulationsgrundlage für die Bieter entziehen würden.

Weiterhin dürfen neben den Inhalten der schriftlichen Gebote der Bieter auch die Inhalte aus den mündlichen Präsentationen und Verhandlungen mit dem Auftraggeber nur dann bei der Angebotswertung berücksichtigt werden, wenn dies den zuvor mitgeteilten Wertungskriterien auch zu entnehmen ist. Ist dies nicht der Fall und der Auftraggeber bewertet die mündlichen Beiträge gleichwohl, muss eine Neubewertung der finalen Gebote erfolgen.

Umweltbundesamt veröffentlicht Leitfaden für die Beschaffung von Servern und Datenspeicherprodukten

Das Umweltbundesamt hat am 22. März 2023 einen neuen Leitfaden mit Empfehlungen für die Beschaffung von Servern und Datenspeicherprodukten, die energieeffizient, langlebig konstruiert, reparierbar und gut recycelbar sind, herausgegeben. Grundlage bilden die Kriterien des Umweltzeichens Blauer Engel für Server und Datenspeicherprodukten (DE-UZ 213, Ausgabe Januar 2020). Hintergrund des Leitfadens ist, dass der ununterbrochene Betrieb von Servern und Datenspeichern einen hohen Energieverbrauch in den Rechenzentren (ca. 60 Prozent des Gesamtenergiebedarfs eines Rechenzentrums) nach sich zieht, welcher durch die Steigerung von Energieeffizienz vermindert werden soll. Hierbei würden die Energieeinsparungen sogar doppelt wirken, weil neben der direkten Einsparung an den Geräten, die Klimatisierung durch reduzierte Wärmeabgabe der Geräte geringer ausfallen würde. Die Einsparungen seien insbesondere hinsichtlich des

stetig steigenden Bedarfes an zentraler Speicherung von Daten und dem Senken von Treibhausgasemissionen geboten. Konkret enthält der Leitfaden die für öffentliche Auftraggeber wesentlichen Informationen und Empfehlungen für die Einbeziehung von Umweltaspekten in die Vergabe- und Vertragsunterlagen. Hierzu gibt der Leitfaden umfassende Begriffsbestimmungen, ausführliche Formulierungsbeispiele, Vorschläge zu einzufordernden Nachweisen und technische Mindestanforderungen vor. Ein Download ist auf dieser [Webseite](#) möglich.

Mecklenburg-Vorpommern: Erhöhung der Wertgrenze bei Direktaufträgen für Bauleistungen und Entfall der Markterkundungspflicht

Mecklenburg-Vorpommern hat seinen Vergabeerlass am 30. Januar 2023 dahingehend geändert, dass Bauleistungen abweichend von § 3a Abs. 4 S. 1 VOB/A bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von EUR 5.000 ohne Vergabeverfahren beschafft werden können (Direktauftrag). Zudem entfällt die Pflicht, eine Markterkundungspflicht bei Direktaufträgen durchzuführen, wenn der Auftragswert nicht mehr als EUR 1.000 beträgt. Darüber hinaus bleibt es bei der regelmäßigen Pflicht des öffentlichen Auftraggebers, auch bei der Direktvergabe eine Markterkundung in Form von allgemein zugänglichen Auskünften wie bspw. Internetrecherchen, Kataloge, Telefonauskünfte und formlose E-Mail-Anfragen durchzuführen.

Ausschreibungsverfahren für zukunftsweisende Wohnungsbaukonzepte gestartet

Das Bundesbauministerium, der Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie haben gemeinsam ein neues europaweites Ausschreibungsverfahren für zukunftsweisende Konzepte des seriellen und modularen Wohnungsbaus gestartet. Bis Herbst 2023 soll eine neue Rahmenvereinbarung "Serielles und modulares Bauen 2.0" vergeben werden. Diese soll nach Angaben der Bundesbauministerin Klara Geywitz den ca. 3.000 abrufberechtigten Wohnungsunternehmen ermöglichen, aus einem Portfolio einfach und unkompliziert, Typenmodelle auszuwählen. Nach Einschätzung des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie soll durch die industriellen Fertigungsmethoden einerseits eine deutlich schnellere Umsetzung von Bauvorhaben gegenüber individuell geplanten Häusern möglich sein. Andererseits könnten durch die Wiederholungseffekte knappe Ressourcen wie Personal und Material effizienter genutzt werden. Interessierte Bieter können sich über [Serielles und modulares Bauen 2.0 - \(phase1.de\)](#) noch bis zum 11. April 2023, 24 Uhr, für die Teilnahme am Verfahren bewerben.

Neue Vorstöße zur Einführung eines Vergabegesetzes in Bayern

Die Diskussion um die Einführung eines Tariftreue- und Vergabegesetzes ist im Freistaat Bayern seit Jahren ein Dauerbrenner. Alle anderen Bundesländer verfügen über eigene Vorgaben für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Die SPD hat seit 2010 sechsmal einen Entwurf für ein bayerisches Vergabegesetz vorgelegt und konnte sich nie durchsetzen. Nunmehr haben die Grünen am 7. März 2023 einen neuen Gesetzesentwurf in den bayerischen Landtag eingebracht, da nach ihrer Ansicht ein Gesetz zur nachhaltigen Beschaffung und Auftragsvergabe längst überfällig sei. Bayerische Bauaufträge und sonstige Beschaffungen sollten zukünftig auch nach ökologischen und sozialen Kriterien vergeben werden. Außerdem sieht der Entwurf vor, dass eine Landeskompetenzstelle für nachhaltige öffentliche Auftragsvergabe, insbesondere für die Beratung von Kommunen, eingerichtet wird. CSU und der Freie Wähler lehnen den Gesetzentwurf als "Bürokratiemonster" ab, das Ziele wie die Bezahlung nach Mindestlohn oder die Vermeidung von ausbeuterischer Arbeit verfolge, die bereits gesetzlich geregelt sind. Es bleibt abzuwarten, ob die neuerlichen Bemühungen ausreichen, um die Einführung eines Vergabegesetzes zu erreichen.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht

[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüttke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)



REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.